

**15.02.23**

Wi - Fz

## **Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

---

### **Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerverordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) und dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) wurde der Katalog der nach § 14 Absatz 8 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) empfangsberechtigten Stellen, die regelmäßig Daten aus der Gewerbeanzeige erhalten können, erweitert. In Anpassung an diese Neuregelungen sind die neuen empfangsberechtigten Stellen auch in die Gewerbeanzeigerverordnung (GewAnzV) aufzunehmen und ist der Datenkranz für die neu aufgenommenen empfangsberechtigten Stellen in der GewAnzV festzulegen. Darüber hinaus sind weitere Folgeänderungen in der GewAnzV vorzunehmen, die sich aus dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze ergeben.

Auch in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) sind Änderungen vorzunehmen. Insbesondere sollen durch die Änderung des bisher starren Verweises auf die unmittelbar anwendbare Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in einen gleitenden Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Delegierten Verordnung Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h GewO dazu verpflichtet werden, ihre Kunden im Rahmen einer Anlageberatung zu deren Nachhaltigkeitspräferenzen zu befragen. Darüber hinaus soll das Schriftformerfordernis für die Negativerklärung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV in ein Textformerfordernis abgeändert werden. Schließlich ist in Umsetzung der „Deutsche Sustainable Finance-Strategie“ der Bundesregierung das Thema „nachhaltige Finanzanlageprodukte“ zum Gegenstand der Sachkundeprüfung zu machen.

#### **B. Lösung**

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 bis 13 GewAnzV werden die empfangsberechtigten Stellen nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 11 bis 14 GewO (die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Ausländerbehörden, die Finanzämter und die für die Erlaubnisverfahren nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden) ergänzt und die Daten bestimmt, die ihnen jeweils zu übermitteln sind. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GewAnzV wird zudem die bisherige Bezeichnung der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden infolge einer Erweiterung der Überwachungsaufgaben, für die die Daten aus der Gewerbeanzeige verwendet werden dürfen, angepasst. Darüber hinaus werden weitere Folgeänderungen in der GewAnzV vorgenommen, die sich aus dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze ergeben.

In § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV wird der starre Verweis auf die unmittelbar anwendbare Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, auf die in der gesamten Finanzanlagenvermittlungsverordnung Bezug genommen wird, in einen gleitenden Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Delegierten Verordnung geändert. Das hat insbesondere zur Folge, dass auch Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h GewO dazu verpflichtet werden, ihre Kunden im Rahmen einer Anlageberatung zu deren Nachhaltigkeitspräferenzen zu befragen. Zudem wird das Schriftformerfordernis für die Negativklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV durch ein Textformerfordernis ersetzt und wird das Thema „Nachhaltigkeitskriterien für Finanzanlageprodukte“ durch eine Ergänzung der Anlage 1 zur FinVermV zum Gegenstand der Sachkundeprüfung. Darüber hinaus werden weitere Aktualisierungen der FinVermV vorgenommen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die vorliegende Verordnung enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die in Artikel 1 vorgenommene Anpassung der GewAnzV an die in § 14 GewO vorgenommenen Änderungen entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Aufwand, der über den Erfüllungsaufwand, der bereits aus der Änderung der GewO resultiert, hinausgeht (siehe zur Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft BR-Drs. 245/22, S. 14f.).

Finanzanlagenvermittlern mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO und Honorar-Finanzanlageberatern mit einer Erlaubnis nach § 34h GewO entsteht durch die Änderung in Artikel 2 Nummer 4 ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von 216 Millionen Euro pro Jahr.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater müssen künftig im Rahmen der Anlageberatung von ihren Kunden Informationen über deren Nachhaltigkeitspräferenzen einholen und diese dann bei der vorzunehmenden Beurteilung der Geeignetheit berücksichtigen. Dies ergibt sich aus § 16 Absatz 1 Satz 3 FinVermV, wonach hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit und der im Zusammenhang mit der Geeignetheit geltenden Pflichten die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 – in der Fassung der letzten Änderung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1254 – entsprechend anzuwenden sind. Durch diese 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben entstehen Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 216 Millionen Euro pro Jahr. Dem liegt die folgende Rechnung zugrunde: Zum 1. Oktober 2022 waren insgesamt 39 634 Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO und Honorar-

Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h GewO im Finanzanlagenvermittlerregister eingetragen (vgl. <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/recht-in-der-wirtschaft/gewerberecht/statistiken-vermittlerverzeichnisse-3344>). Geht man davon aus, dass jeder Finanzanlagenvermittler und jeder Honorar-Finanzanlagenberater im Durchschnitt 400 Anlageberatungen pro Jahr durchführt und die Abfrage und die Zusammenstellung von Informationen über die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden im Durchschnitt einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursachen, ergibt sich bei einem durchschnittlichen Lohnsatz in Höhe von 54,60 Euro (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, September 2022, Anhang 7 – Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K) der genannte Aufwand.

Die „One in, one out“-Regel findet auf das vorliegende Regelungsvorhaben keine Anwendung, da der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ausschließlich durch die 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben entsteht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die in Artikel 1 vorgenommene Anpassung der GewAnzV an die in § 14 GewO vorgenommenen Änderungen entsteht der Verwaltung kein zusätzlicher Aufwand, der über den Erfüllungsaufwand, der bereits aus der Änderung der GewO resultiert, hinausgeht (siehe zur Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung BR-Drs. 245/22, S. 15ff.).

### **F. Weitere Kosten**

Keine.



**15.02.23**

Wi - Fz

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Klimaschutz**

---

**Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerverordnung und  
der Finanzanlagenvermittlungsverordnung**Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 14. Februar 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerverordnung und der  
Finanzanlagenvermittlungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG  
ist als Anlage beigelegt.Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



# **Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung**

## **Vom ...**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz verordnet

- auf Grund des § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist,

- auf Grund des § 34g der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Gewerbeanzeigerordnung**

Die Gewerbeanzeigerordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juli 2019 (BGBl. I S. 916) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Wörtern „im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach den Wörtern „im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung“ werden die Wörter „und in den Fällen der Änderung des Namens des Gewerbetreibenden im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a der Gewerbeordnung“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert
    - aa) In Nummer 9 werden im einleitenden Teil die Wörter „die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder“ durch die Wörter „die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Futtermittel-, Tabak-, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 der Gewerbeordnung“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 9 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - cc) Folgende Nummern 10 bis 13 werden angefügt:

- „10. an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 11 der Gewerbeordnung mit Ausnahme
    - a) der Daten in den Feldern 12, 13, 17, 19, 21 bis 31 und 33 der Anlage 1,
    - b) der Daten in den Feldern 12, 13, 17, 22 bis 28 und 30 der Anlage 2 und
    - c) der Daten in den Feldern 12, 13, 17, 19, 21 bis 28 und 30 der Anlage 3,
  11. an die Ausländerbehörden nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 12 der Gewerbeordnung mit Ausnahme
    - a) der Daten in den Feldern 12 bis 14, 17, 19, 22 bis 29 und 33 der Anlage 1,
    - b) der Daten in den Feldern 12 bis 14, 17, 22 bis 26 und 30 der Anlage 2 und
    - c) der Daten in den Feldern 12 bis 14, 17, 19, 21 bis 28 und 30 der Anlage 3,
  12. an die Finanzämter nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 13 der Gewerbeordnung mit Ausnahme
    - a) der Daten in den Feldern 6, 12, 13, 19, 21, 22, 27 bis 31 und 33 der Anlage 1,
    - b) der Daten in den Feldern 6, 12, 13, 22, 25 bis 28 und 30 der Anlage 2 und
    - c) der Daten in den Feldern 6, 12, 13, 19, 21, 22, 27 und 30 der Anlage 3,
  13. an die für die Erlaubnisverfahren nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 14 der Gewerbeordnung mit Ausnahme
    - a) der Daten in Feld 33 der Anlage 1,
    - b) der Daten in Feld 30 der Anlage 2 und
    - c) der Daten in Feld 30 der Anlage 3.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 und 5 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 wird in Feld 27 das Wort „Mitgliednummer“ durch das Wort „Unternehmensnummer“ ersetzt.
  4. In der Anlage 2 werden die Erläuterungen zu Feld 20 wie folgt gefasst:



„Sonstige Gründe für die Ummeldung (z. B. Verlegung der Betriebsstätte innerhalb der Gemeinde, Änderung des Namens des Gewerbetreibenden; freiwillige Angaben: Aufgabe einer Tätigkeit, Nebenerwerb etc.)“.

## Artikel 2

### Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34i Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung besitzt.“
2. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe f wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen oder“.
  - c) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.
3. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend für einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Abschluss.“
4. In § 11a Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2294 vom 28. August 2017 (ABl. L 329 vom 28.8.2017, S. 4) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. In § 16 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und den im Zusammenhang mit“ durch die Wörter „und der im Zusammenhang mit“ ersetzt.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 12 bis 23“ durch die Angabe „§§ 11a bis 23“ ersetzt.
  - b) In § 24 Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

7. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder § 12 Absatz 1“ gestrichen.
  - b) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 bis 4 eingefügt:
    - „2. entgegen § 11a Absatz 1 Satz 1 Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten nicht trifft,
    - 3. entgegen § 11a Absatz 2 die Mitteilung über Interessenkonflikte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
    - 4. entgegen § 11a Absatz 3 durch die Vergütung oder Bewertung Anreize für ihn schafft oder seine Beschäftigten schafft, einem Anleger eine bestimmte Finanzanlage zu empfehlen, obwohl er eine andere, den Bedürfnissen des Anlegers besser entsprechende Finanzanlage anbieten kann,“.
  - c) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
    - „5. entgegen § 12 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.
  - d) Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 6 bis 13.
  - e) Nach Nummer 13 werden die folgenden Nummern 14 und 15 eingefügt:
    - „14. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 die Inhalte von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnet,
    - 15. entgegen § 18a Absatz 2 Satz 1 nicht alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um einschlägige Telefongespräche und sonstige elektronische Kommunikation aufzuzeichnen,“.
  - f) Die bisherigen Nummern 10 bis 17 werden die Nummern 16 bis 23.
8. In Anlage 1 wird nach der Nummer 2.2.3 folgende Nummer 2.2.4 eingefügt:  
„2.2.4 Nachhaltigkeitskriterien für Finanzanlageprodukte“.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) und dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) wurde der Katalog der nach § 14 Absatz 8 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) empfangsberechtigten Stellen, die regelmäßig Daten aus der Gewerbeanzeige erhalten können, erweitert. In Anpassung an diese Neuregelungen sind die neuen empfangsberechtigten Stellen auch in die Gewerbeanzeigeverordnung (GewAnzV) aufzunehmen und ist der Datenkranz für die neu aufgenommenen empfangsberechtigten Stellen in der GewAnzV festzulegen. Darüber hinaus sind weitere Folgeänderungen in der GewAnzV vorzunehmen, die sich aus dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze ergeben.

Auch in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) sind Änderungen vorzunehmen. Insbesondere sollen durch die Änderung des bisher starren Verweises auf die unmittelbar anwendbare Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in einen gleitenden Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Delegierten Verordnung Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h GewO dazu verpflichtet werden, ihre Kunden im Rahmen einer Anlageberatung zu deren Nachhaltigkeitspräferenzen zu befragen. Darüber hinaus soll das Schriftformerfordernis für die Negativerklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV in ein Textformerfordernis abgeändert werden. Schließlich ist in Umsetzung der „Deutsche Sustainable Finance-Strategie“ der Bundesregierung das Thema „nachhaltige Finanzanlageprodukte“ zum Gegenstand der Sachkundeprüfung zu machen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 bis 13 GewAnzV werden die empfangsberechtigten Stellen nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 11 bis 14 GewO (die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Ausländerbehörden, die Finanzämter und die für die Erlaubnisverfahren nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden) ergänzt und die Daten bestimmt, die ihnen jeweils zu übermitteln sind. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GewAnzV wird zudem die Bezeichnung der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden infolge einer Erweiterung der Überwachungsaufgaben, für die die Daten aus der Gewerbeanzeige verwendet werden dürfen, angepasst. Darüber hinaus werden weitere Folgeänderungen in der GewAnzV vorgenommen, die sich aus dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze ergeben.

In § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV wird der starre Verweis auf die unmittelbar anwendbare Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, auf die in der gesamten Finanzanlagenvermittlungsverordnung Bezug genommen wird, in einen gleitenden Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Delegierten Verordnung geändert. Das hat u. a. zur Folge, dass auch Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h GewO dazu verpflichtet werden, ihre Kunden im Rahmen einer Anlageberatung zu deren Nachhaltigkeitspräferenzen zu befragen. Zudem wird das Schriftformerfordernis für die Negativerklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV durch ein Textformerfordernis ersetzt und wird das Thema „Nachhaltigkeitskriterien für Finanzanlageprodukte“ durch eine Ergänzung der Anlage 1 zur FinVermV zum Gegenstand der

Sachkundeprüfung. Darüber hinaus werden weitere Aktualisierungen der FinVermV vorgenommen.

### **III. Alternativen**

Keine. § 14 Absatz 14 GewO sieht nur die Form der Rechtsverordnung vor, um konkretisierende Vorschriften zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflicht zur Gewerbeanzeige und zur Datenübermittlung an empfangsberechtigte Stellen zu erlassen.

§ 34g GewO sieht ebenfalls nur die Form der Rechtsverordnung vor, um konkretisierende Vorschriften zum Schutze der Allgemeinheit und der Anleger über den Umfang der Verpflichtungen der Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes eines Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters zu erlassen.

### **IV. Regelungskompetenz**

§ 14 Absatz 14 GewO ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflicht zur Gewerbeanzeige, zur Regelung der Datenübermittlung an empfangsberechtigte Stellen und zur Führung der Statistik zu erlassen.

§ 34g Absatz 1 und Absatz 2 GewO ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Verpflichtungen des Finanzanlagenvermittlers (§ 34f) und des Honorar-Finanzanlagenberaters (§ 34h) zu erlassen.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat. Artikel 2 Nummer 4 regelt, dass nunmehr die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, auf die in § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV und in anderen Vorschriften der FinVermV verwiesen wird, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend gelten soll.

### **VI. Regelungsfolgen**

Die Änderung des starren Verweises in § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in einen gleitenden Verweis wirkt sich insbesondere auf § 16 Absatz 1 Satz 3 FinVermV aus. Danach sind im Rahmen der Anlageberatung hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit einer Finanzanlage und den im Zusammenhang mit der Geeignetheit geltenden Beratungspflichten die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 entsprechend anzuwenden. Nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 vom 21. April 2021 geänderten Fassung müssen Wertpapierfirmen im Rahmen der Geeignetheitsbeurteilung und -erklärung von ihren Kunden Informationen auch zu deren Nachhaltigkeitspräferenzen einholen. Mit dem Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen künftig auch Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h GewO dieser Pflicht. Damit wird ein Gleichlauf mit Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die dem Wertpapierhandelsgesetz unterliegen,

hergestellt, für die die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, in der Fassung der letzten Änderung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1254 bereits unmittelbar gilt.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Es wird eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bewirkt, indem in der FinVermV die Fälle, in denen der praktische Teil der Sachkundeprüfung entfällt, und die Abschlussprüfungen, die der Sachkundeprüfung gleichgestellt werden, erweitert werden.

Zudem wird das Schriftformerfordernis für die Negativerklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV in ein Textformerfordernis abgeändert.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die vorliegende Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Änderungen der FinVermV tragen dazu bei, den Aspekt der Nachhaltigkeit bei der Vermittlung von Finanzanlagen dadurch zu stärken, dass im Rahmen der Anlageberatung künftig auch Informationen zu den Nachhaltigkeitspräferenzen des Anlegers eingeholt werden müssen. Darüber hinaus wird das Thema „nachhaltige Finanzanlageprodukte“ in Umsetzung der „Deutsche Sustainable Finance-Strategie“ der Bundesregierung zum Gegenstand der Sachkundeprüfung. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die vorliegende Verordnung enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die in Artikel 1 vorgenommene Anpassung der Gewerbeanzeigerverordnung an die in § 14 GewO vorgenommenen Änderungen entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Aufwand, der über den Erfüllungsaufwand, der bereits aus der Änderung der GewO resultiert, hinausgeht (siehe zur Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft BR-Drs. 245/22, S. 14f.).

Finanzanlagenvermittlern mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO und Honorar-Finanzanlagenberatern mit einer Erlaubnis nach § 34h GewO entsteht durch die Änderung in Artikel 2 Nummer 4 ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von 216 Millionen Euro pro Jahr.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater müssen künftig im Rahmen der Anlageberatung von ihren Kunden Informationen über deren Nachhaltigkeitspräferenzen einholen und diese dann bei der vorzunehmenden Beurteilung der Geeignetheit berücksichtigen. Dies ergibt sich aus § 16 Absatz 1 Satz 3 FinVermV, wonach hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit und der im Zusammenhang mit der Geeignetheit geltenden Pflichten die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 – in der

Fassung der letzten Änderung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1254 – entsprechend anzuwenden sind. Das bedeutet, dass Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater ihre Kunden zu deren Wünschen in Bezug auf Nachhaltigkeit befragen müssen und ihnen nur Finanzinstrumente empfehlen dürfen, die ihren Nachhaltigkeitswünschen entsprechen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Kunden das Konzept der „Nachhaltigkeitspräferenzen“ verstehen. Wie die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen einer Kundin oder eines Kunden konkret ausgestaltet werden soll, ist dabei gesetzlich nicht vorgegeben. Die BaFin erwartet, dass künftig die entsprechenden Leitlinien (Guidelines) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) maßgebend sein werden (BaFin, Meldung vom 3. August 2022, <https://www.bafin.de/dok/18344288>). Wie hoch der damit verbundene zusätzliche Erfüllungsaufwand ist, kann aber nur grob geschätzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ermittlung und Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen einer Kundin oder eines Kunden integraler Bestandteil des ohnehin stattfindenden Beratungsgesprächs sind. Die Nachhaltigkeitspräferenzen sind ergänzend zu den bisherigen Anlagezielen „Anlagezweck“, „Anlagedauer“ und „Risikotoleranz“, die auch zuvor schon in die Geeignetheitsprüfung einbezogen werden mussten, zu berücksichtigen. Es werden regelmäßig auch nicht alle Nachhaltigkeitspräferenzen gleichermaßen zu erläutern sein. Während einige Kunden eine ausführliche Beratung zu den verschiedenen Nachhaltigkeitspräferenzen benötigen und diverse Nachfragen zum Thema stellen, werden andere Kunden keine Nachhaltigkeitspräferenzen haben oder bereits konkrete Vorstellungen haben, welche Nachhaltigkeitspräferenzen ein von ihnen gewünschtes Finanzanlageprodukt haben soll. Daher dürften Abfragen zum Thema Nachhaltigkeitspräferenzen sehr unterschiedlich lang ausfallen. Es ist auch anzunehmen, dass der Zeitaufwand für die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen in Folgegesprächen deutlich sinken wird. Zudem werden die Kunden in der Regel kein Interesse daran haben, dass sich das Beratungsgespräch „nur“ wegen der Ermittlung und Berücksichtigung ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen um ein Vielfaches verlängert. Der Markt wird dies bei der Ausgestaltung der Beratungsgespräche, die bislang durchschnittlich 45 Minuten dauern, berücksichtigen. Auf dieser Grundlage ist von einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand von durchschnittlich 15 Minuten pro Fall auszugehen. In der Folge entstehen durch diese 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 216 Millionen Euro pro Jahr. Dem liegt die folgende Rechnung zugrunde: Zum 1. Oktober 2022 waren insgesamt 39 634 Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h GewO im Finanzanlagenvermittlerregister eingetragen (vgl. <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/recht-in-der-wirtschaft/gewerberecht/statistiken-vermittlerverzeichnisse-3344>). Geht man davon aus, dass jeder Finanzanlagenvermittler und jeder Honorar-Finanzanlagenberater im Durchschnitt 400 Anlageberatungen pro Jahr durchführt (bei Zugrundelegung von 200 Arbeitstagen jährlich und zwei Beratungen pro Tag) und die Abfrage und Zusammenstellung von Informationen über die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden im Durchschnitt einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursachen, ergibt sich bei einem durchschnittlichen Lohnsatz in Höhe von 54,60 Euro (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, September 2022, Anhang 7 - Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K) der genannte Aufwand von 216 Millionen Euro pro Jahr (39 634 Vermittler/Berater x 400 Anlageberatungen/Jahr x 15 Minuten/Anlageberatung x 54,60 Euro/Stunde).

Die „One in, one out“-Regel findet auf das vorliegende Regelungsvorhaben keine Anwendung, da der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ausschließlich durch die 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben entsteht.

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die in Artikel 1 vorgenommene Anpassung der GewAnzV an die in § 14 GewO vorgenommenen Änderungen entsteht der Verwaltung kein zusätzlicher Aufwand, der über

den Erfüllungsaufwand, der bereits aus der Änderung der GewO resultiert, hinausgeht (siehe zur Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung BR-Drs. 245/22, S. 15ff.).

## **5. Weitere Kosten**

Keine.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung und eine Evaluierung kommen nicht in Betracht. In Bezug auf die Änderungen der GewAnzV ergibt sich das daraus, dass gesetzliche Vorgaben aus der GewO umgesetzt werden. In Bezug auf die Änderungen der FinVermV kommt eine Befristung ebenfalls nicht in Betracht, da auch hier keine neuen Regelungen geschaffen werden. Es werden Änderungen an bereits bestehenden Vorschriften vorgenommen, um entweder einen Gleichlauf mit anderen Regelungen herzustellen (vgl. Artikel 2 Nummer 1 und 4), den Erlass anderer Vorschriften abzubilden (Artikel 2 Nummer 2 und 8) oder eine Erleichterung für die Betroffenen vorzusehen (Artikel 2 Nummer 3 und 6.b).

Da eine isolierte Evaluierung der Änderungen der GewAnzV und der FinVermV durch die vorliegende Änderungsverordnung nicht sinnvoll erscheint, wird auf Ausführungen zum Evaluierungskonzept verzichtet.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeanzeigerverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze wurden die Tatbestände, die zu einer Gewerbeanzeige verpflichten, erweitert. Nach der neuen Nummer 2a des § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO ist der Gewerbetreibende nunmehr auch im Falle der Änderung seines Namens zur Gewerbeanzeige verpflichtet. Infolgedessen wird in § 1 Satz 1 Nummer 2 GewAnzV klargestellt, dass für diese Fälle ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 (Gewerbe-Ummeldung) zu verwenden ist.

#### **Zu Nummer 2**

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze wurde § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 GewO dahingehend erweitert, dass die dort genannten zuständigen Behörden der Länder die Daten aus der Gewerbeanzeige nicht mehr nur zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften, sondern zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Futtermittel-, Tabak-, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht übermittelt werden. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GewAnzV

wird die Bezeichnung der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden dementsprechend angepasst.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) und dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze wurde der Katalog der nach § 14 Absatz 8 Satz 1 GewO empfangsberechtigten Stellen erweitert. Es wurde eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Ausländerbehörden, die Finanzämter und die für die Erlaubnisverfahren nach der GewO zuständigen Behörden regelmäßig Daten aus der Gewerbeanzeige übermittelt bekommen können, sofern sie nicht auf die regelmäßige Datenübermittlung verzichten. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 bis 13 GewAnzV werden die empfangsberechtigten Stellen entsprechend ergänzt und es wird bestimmt, welche Daten aus der Gewerbeanzeige sie erhalten sollen.

Zu Buchstabe b

Die Bezeichnung des Bundesministeriums wird aktualisiert.

### **Zu Nummer 3**

Zum 1. Januar 2023 stellt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung von der Mitgliedsnummer auf die Unternehmensnummer um (vgl. Artikel 1 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1248)). Das erfordert eine entsprechende redaktionelle Anpassung in Feld 27 der Anlage 1 zur GewAnzV (Gewerbe-Anmeldung, Vordruck GewA 1).

### **Zu Nummer 4**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b. In § 1 Satz 1 Nummer 2 GewAnzV wird klargestellt, dass bei Namensänderungen des Gewerbetreibenden im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a GewO ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zur GewAnzV (Gewerbe-Ummeldung, Vordruck GewA 2) zu verwenden ist. Namensänderungen des Gewerbetreibenden stellen nunmehr einen ummeldepflichtigen Tatbestand dar. Angaben dazu sind in Feldnummer 20 der Anlage 2 zur GewAnzV zu machen. Die Angaben sind nicht mehr freiwillig.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Buchstabe c

Die Erlaubnis für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlageberater setzt nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO voraus, dass der Antragsteller durch eine vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen notwendige Sachkunde besitzt. Die in § 3 Absatz 5 FinVermV geregelten Fälle, in denen der praktische Teil der IHK-Prüfung entfällt, werden um den Fall ergänzt, dass der Prüfling einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34i Absatz 2 Nummer



4 GewO besitzt. Damit wird ein Gleichlauf zu § 3 Absatz 5 Nummer 3 der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) hergestellt. Dort ist geregelt, dass im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Immobiliendarlehensvermittler der praktische Teil der Prüfung nicht zu absolvieren ist, wenn der Prüfling einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO besitzt. Der praktische Teil der Sachkundeprüfung kann in diesem Fall entfallen, da der Prüfling bereits im Rahmen der Sachkundeprüfung nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 GewO nachgewiesen hat, dass er über die erforderliche praktische Beratungskompetenz verfügt.

## **Zu Nummer 2**

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Buchstabe b

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen und zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen vom 2. März 2022 (BGBl. I S. 291) ist am 1. August 2022 in Kraft getreten. Sie hat die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen und zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelöst. Zwar sieht die neue Ausbildungsverordnung nicht mehr die Fachrichtung Finanzen vor. Die entsprechenden Ausbildungsinhalte zu Finanzanlagen wurden jedoch in die neue Ausbildungsverordnung integriert, s. a. den von der Kultusministerkonferenz am 21. Dezember 2021 beschlossenen Rahmenlehrplan für den neuen Ausbildungsberuf, Lernfeld 10. Daher sind die Voraussetzungen für eine Gleichstellung einer Abschlussprüfung auf der Grundlage der neuen Ausbildungsverordnung im Rahmen des § 4 Absatz 1 Nummer 1 gegeben.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

## **Zu Nummer 3**

§ 5 FinVermV verweist für die Beurteilung von ausländischen Befähigungsnachweisen auf § 13c GewO. Das hat zur Folge, dass bei einem mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studienabschluss aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf die Vergleichbarkeit mit der Sachkundeprüfung nach § 1 FinVermV abgestellt werden muss, anstatt auf die Vergleichbarkeit mit dem entsprechenden deutschen Studienabschluss, der nach § 4 Absatz 2 FinVermV als Sachkundenachweis anerkannt wird, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen wird. Um eine Schlechterstellung von Studienabschlüssen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vermeiden, wird § 5 FinVermV entsprechend ergänzt.

## **Zu Nummer 4**

In § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV wird auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 verwiesen mit dem Zusatz, „, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2294 vom 28. August 2017 (ABl. L 329 vom 28.8.2017, S. 4) geändert worden ist“. Es handelt sich somit um eine starre Verweisung, so dass spätere Änderungen der Delegierten Verordnung keine Anwendung auf die FinVermV finden. Dies wirkt sich insbesondere auf § 16 Absatz 1 Satz 3 FinVermV aus, wonach im Rahmen der Anlageberatung hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit und den im Zusammenhang mit der Geeignetheit geltenden Pflichten die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission

entsprechend anzuwenden sind. Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 wurde u. a. durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 der Kommission vom 21. April 2021 geändert, die am 2. August 2022 in Kraft getreten ist. Nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in der ab dem 2. August 2022 geltenden Fassung müssen Wertpapierfirmen im Rahmen der Geeignetheitsbeurteilung und -erklärung vom Kunden Informationen auch zu seinen Nachhaltigkeitspräferenzen einholen. Damit auch Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h GewO dieser Pflicht unterliegen, wird der starre Verweis in § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV in einen gleitenden Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 geändert. Da die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in der FinVermV erstmals in § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV genannt und dabei unter Verwendung des Vollzitats, d. h. unter Angabe der amtlichen Fundstelle und der letzten Änderung, ausdrücklich klargestellt wird, dass auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 „in der jeweils geltenden Fassung“ verwiesen wird, gilt der gleitende Verweis auch bei der späteren Nennung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in der FinVermV, wie z. B. in § 16 Absatz 1 Satz 3 FinVermV. In der FinVermV ist also stets die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen. Es ist zu erwarten, dass künftig zur Auslegung der einschlägigen Artikel der Delegierten Verordnung die entsprechenden Leitlinien („Guidelines on certain aspects of the MiFID II suitability requirements“) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) maßgeblich sein werden.

#### **Zu Nummer 5**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Formulierung „hinsichtlich“ verlangt den Genitiv.

#### **Zu Nummer 6**

##### **Zu Buchstabe a**

§ 11a FinVermV enthält besondere Verhaltenspflichten zur Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten sowie zur Vergütung. Die Einhaltung der Pflichten aus § 11a FinVermV wird Gegenstand der Prüfungspflicht nach § 24 Absatz 1 und 2 FinVermV und des Prüfungsberichts, der Grundlage für die Überwachung und ggf. Sanktionierung von Verstößen gegen § 11a FinVermV durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist. § 24 Absatz 1 und 2 FinVermV galt bislang nur für die Einhaltung der aus §§ 12 bis 23 FinVermV resultierenden Pflichten.

##### **Zu Buchstabe b**

Mit der so genannten Negativerklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV erklärt der Gewerbetreibende gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde, dass er im Berichtszeitraum keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausgeübt hat. Diese Mitteilung kann formlos erfolgen und erfordert keine Unterschrift des Gewerbetreibenden. Daher kann auf das Erfordernis „schriftlich“ verzichtet werden. Allerdings sollte der Behörde zumindest eine Mitteilung in Textform vorgelegt werden, ein bloßer Anruf bei der Behörde ist nicht ausreichend.

#### **Zu Nummer 7**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

##### **Zu Buchstabe b**

§ 11a FinVermV enthält besondere Verhaltenspflichten zur Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten sowie zur Vergütung. Verstöße gegen diese Pflichten werden als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt. Damit wird die Sanktionierung von Verstößen gegen § 11a FinVermV durch die zuständige Aufsichtsbehörde möglich, die nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 13 FinVermV bislang nur für Verstöße gegen die aus §§ 12 bis 23 FinVermV resultierenden Pflichten möglich war.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a bis c.

#### **Zu Buchstabe e**

§ 18a FinVermV (Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation) wurde der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht in § 83 Absatz 3 bis 9 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) nachgebildet. Mit der Einführung der Ordnungswidrigkeitentatbestände für Verstöße gegen § 18a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 FinVermV wird ein Gleichlauf mit den Ordnungswidrigkeitentatbeständen in § 120 Absatz 8 Nummer 124 bis 126 WpHG hergestellt und eine Sanktionierung von Verstößen gegen diese Pflichten ermöglicht. Verstöße gegen § 18a Absatz 3 Satz 1 FinVermV stellen bereits nach der neuen Nummer 16 des § 26 Absatz 1 FinVermV (§ 26 Absatz 1 Nummer 10 FinVermV a.F.) einen Ordnungswidrigkeitentatbestand dar.

#### **Zu Buchstabe f**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a bis e.

#### **Zu Ziffer 8**

Gegenstand der Sachkundeprüfung, die Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34f und 34h GewO ist, ist künftig auch das Thema „nachhaltige Finanzanlageprodukte“. Dies entspricht der „Deutsche Sustainable Finance-Strategie“ der Bundesregierung, wonach der Aspekt der Nachhaltigkeit Eingang finden soll in alle einschlägigen Aus- und Weiterbildungsordnungen und Sachkundeprüfungen.

#### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.



## Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (NKR-Nr. 6535)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

### I Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	Keine Auswirkungen
<b>Wirtschaft</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	216 Mio. Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>216 Mio. Euro</i>
<b>Verwaltung</b>	Keine Auswirkungen
<b>Umsetzung von EU-Recht</b>	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

## II Regelungsvorhaben

Mit der Änderung der **Finanzanlagenvermittlungsverordnung** (FinVermV) wird Unionsrecht<sup>1</sup> umgesetzt:

- Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater werden verpflichtet, bei ihren Kunden Informationen über deren Nachhaltigkeitspräferenzen zu erfragen und bei der Beurteilung der Geeignetheit zu berücksichtigen.
- Die Abschlussprüfung als Kaufmann oder Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen wird einer Sachkundeprüfung im Sinne der FinVermV gleichgestellt und gleichzeitig die Sachkundeprüfung auf nachhaltige Finanzanlageprodukte erweitert.
- Mit der Negativerklärung nach § 24 Absatz Satz 5 FinVermV erklärt der Gewerbetreibende gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde, dass er im Berichtszeitraum keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausgeübt hat. Die Negativerklärung musste bisher in Schriftform und kann künftig in Textform erfolgen.

Mit der **Gewerbeanzeigeverordnung** (GewAnzV) werden Verfahrensvorgaben aus einer Änderung der Gewerbeordnung (GewO) umgesetzt.

## III Bewertung

### **III.1 Erfüllungsaufwand**

Für die **Bürgerinnen und Bürger** sowie für die **Verwaltung** entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Die **Wirtschaft** wird aus der Neuregelung zur Feststellung und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen mit jährlichem Erfüllungsaufwand belastet, den das **BMWK** wie folgt ermittelt und dargestellt hat:

Zum 1. Oktober 2022 waren in Deutschland 39.634 Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater registriert. Das Ressort schätzt, dass jeder dieser Anbieter im Durchschnitt 400 Anlageberatungen pro Jahr durchführt. Unter der Annahme, dass die Abfrage sowie die Zusammenstellung der Nachhaltigkeitsinformationen im Durchschnitt einen Zeitaufwand von 15 Minuten/Fall verursachen (Lohnkostensatz 54,60 Euro), ergibt sich zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 216 Mio. Euro pro Jahr.

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/565

### **III.1 Umsetzung von EU-Recht**

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit der Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.

Erfüllungsaufwand aus der Änderung der Gewerbeanzeigenverordnung wurde bereits bei der Änderung der zu Grunde liegenden Gewerbeordnung ermittelt und dargestellt.

### **IV Ergebnis**

Die auf einer Schätzung beruhende Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel  
Vorsitzender

Garrelt Duin  
Berichterstatter